

24.05.84

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung

Punkt der 536. Sitzung des Bundesrates am 8. Juni 1984

Der federführende Agrarausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 5 Abs. 1
Nr. 3 das Wort "zwei" durch das Wort "fünf" zu
ersetzen.

Begründung:

Zum ausreichenden Schutz varroatose-
freier Gebiete muß das Gebiet im Um-
kreis von mindestens fünf Kilometern
um den Bienenstand frei von
Varroatose sein.

2. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 16d Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist in § 16d Abs. 1 Satz 1 das Wort "zwei" durch das Wort "fünf" zu ersetzen.

Begründung:

Die gemachten Erfahrungen lassen erkennen, daß Untersuchungen und Sperren in einem Umkreis von weniger als fünf Kilometern um einen varroatoseverseuchten Bienenstand nicht ausreichend sind.